

Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 18. November 2013 folgende Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die gemäß der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV über eigene und/oder grundstücksfremde Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Sie gliedern sich in die

- Gebühr I als Abhol- und Mengengebühr
- Gebühr II als Reinigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- Gebühr III als Reinigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit jeder Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers als auch Leerfahrten durch den WAZV oder einen von ihm beauftragten Dritten. Leerfahrt im Sinne dieser Satzung ist ein vom Gebührenschuldner zu vertretener erfolgloser Versuch einer Entleerung.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen sind gebührenpflichtig, sofern der WAZV, der Gebührenschuldner nach Abs. 1 und der Mieter die unmittelbare Abrechnung der Leistungen zwischen dem WAZV und den Mietern vereinbart haben (Mieter-Eigentümervereinbarung). Der Gebührenschuldner nach Abs. 1 und der Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Gebühr I umfasst je Entleerung und Transport von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und gesammelten Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| a) eine Abholgebühr: | in Höhe von 37,44 EUR je Grundstück |
| b) eine Mengengebühr: | in Höhe von 9,69 EUR/m ³ . |

Die Abholgebühr ist auch zu entrichten, wenn es sich um eine Leerfahrt handelt, die der Gebührenschuldner bzw. Gebührenpflichtige selbst zu vertreten hat.

In Fällen der gemeinsamen Benutzung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube fällt jeweils eine Abholgebühr für jedes angeschlossene Grundstück an; die Mengengebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück im Verhältnis der auf diesen Grundstücken wohnenden (amtlich gemeldeten) Personen aufgeteilt.

(2) Die Gebühr I umfasst zusätzlich zu Abs. 1 Buchstabe a) je Entleerung und Transport von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und gesammelten Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

- | | |
|--|-------------------------|
| c) eine Abholgebühr für Zusatzfahrten
je Sonderentleerung (Entleerung außerhalb des Tourenplanes, bei der es sich
nicht um einen alternativ vereinbarten Abfuhrtermin handelt)
und/oder | in Höhe von 101,04 EUR |
| d) eine Zuschlaggebühr an Sonn- und Feiertagen | in Höhe von 158,59 EUR. |

In Fällen der gemeinsamen Benutzung einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube wird die Abholgebühr für Zusatzfahrten bzw. Zuschlaggebühr im Verhältnis der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

- (3) Die Gebühr II umfasst
eine Reinigungsgebühr in Höhe von 16,05 EUR/m³
für die schadlose Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Die Gebühr III umfasst
eine Reinigungsgebühr in Höhe von 2,88 EUR/m³
für die schadlose Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem WAZV alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach der Änderung entstehenden Gebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt;

- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung – Fäkalschlammentsorgung vom 14.12.2006 samt ihrer 1. Änderungssatzung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, den 02.12.2013


Uta Bossow
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 28.11.2013 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, den 02.12.2013


Uta Bossow
Verbandsvorsteher

